

Für das Nachschlagewerk!                      Ja  
Für die Fachpresse!                              Ja  
Für die amtliche Sammlung!                      Ja

---

Gesetz:                      BGB § 196 Abs. 1 Ziff. 8, § 202 Abs. 1,  
                                    § 203 Abs. 2

- Leitsätze: 1. Die unmittelbare oder entsprechende Anwendung des § 202 Abs. 1 BGB setzt voraus, daß bis zum Ablauf der im Einzelfall in Betracht kommenden Verjährungsfrist ein rechtliches Hindernis, das den Schuldner vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt, objektiv vorhanden war.
2. Eine ständige, einen bestimmten Anspruch ablehnende Rechtsprechung kann eine entsprechende Anwendung des § 202 Abs. 1 BGB grundsätzlich nicht rechtfertigen.

Aktenzeichen: 4 AZR 297/60

Urteil des BAG vom 6. Dezember 1961

LAG Baden-Württemberg  
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 297/60  
Sa 16/60 Baden-Württemberg  
(Stuttgart)

# Im Namen des Volkes!

erkündet  
n 6. Dezember 1961  
ez. Mißler,  
ngestellter  
ls Urkundsbeamter  
er Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund  
der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 1961 durch  
den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter  
Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter  
Clemens und Donnig für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom  
20. Mai 1960 - 3 Sa 16/60 - wird auf Kosten  
des Klägers zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war als Amtsbote beim Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht S tätig. Sein Arbeitsverhältnis endete wegen Erreichung des 65. Lebensjahres am 29. Februar 1956. Auf Grund eines besonderen Arbeitsvertrages wurde der Kläger vom 1. März bis 30. Juni 1956 weiterbeschäftigt und erhielt Vergütung nach VergGr. IX TO.A. Während dieser Zeit wurde sein Gehalt gemäß der ADO zu § 18 ATO jeweils um die Hälfte seiner monatlichen Sozialversicherungsrente, insgesamt um 260,80 DM, gekürzt.

Durch Urteil vom 28. Februar 1958 - 1 AZR 366/56 - hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, daß die ADO zu § 18 ATO von vornherein unwirksam war. Der Kläger, der nach seiner Behauptung von dieser Entscheidung erst im März 1959 erfahren hat, stellte am 3. Juli 1959 beim Arbeitsministerium in Stuttgart den Antrag auf Nachzahlung des Kürzungsbetrags von 260,80 DM. Diesen Antrag lehnte der Landesarbeitsgerichtspräsident durch Verfügung vom 23. Juli 1959 mit der Begründung ab, die Forderung sei verjährt.

Der Kläger vertritt den Standpunkt, die vom beklagten Land vorgenommene Gehaltskürzung habe mit Rücksicht auf die Unwirksamkeit der ADO zu § 18 ATO nicht stattfinden dürfen. Der ihm danach zustehende Anspruch auf Nachzahlung des einbehaltenen Betrages sei auch nicht verjährt. Denn die Verjährungsfrist sei bis zum 1. Januar 1959 gehemmt gewesen, weil der Geltendmachung des Anspruchs bis zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Februar 1958 die ADO zu § 18 ATO als rechtliches Hindernis entgegengestanden habe und dem Kläger nicht zuzumuten gewesen sei, eine nach damaliger Ansicht aussichtslose Klage zu erheben. Im übrigen verstoße es gegen Treu und Glauben, wenn sich das beklagte Land auf die Verjährung berufe. Der Kläger hat beantragt,

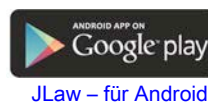
das beklagte Land zu verurteilen, an ihn  
260,80 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Es ist der Auffassung, eine Hemmung der Verjährung sei nicht eingetreten. Der Kläger habe seinen Anspruch jederzeit gerichtlich geltend machen können. Daß die ADO zu § 18 ATO allgemein als gültig angesehen worden sei, könne nicht als ein Umstand anerkannt werden, der eine Klageerhebung für den Kläger unzumutbar gemacht habe. Die Berufung auf die Verjährungseinrede sei auch nicht treuwidrig.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 20. Mai 1960 zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Gegen diese ihm am 8. Juli 1960 zugestellte Entscheidung des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger verspätet am 9. August 1960 Revision eingelegt. Mit Schriftsatz vom 11. August 1960, eingegangen am 13. August 1960, hat er wegen der Versäumung der Revisionsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Mit der Revision erstrebt der Kläger weiterhin die Verurteilung des beklagten Landes, während dieses darum bittet, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision scheitert nicht schon daran, daß der Kläger sie nicht fristgerecht eingelegt hat. Denn der innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO gestellte und den Erfordernissen des § 236 ZPO entsprechende Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist begründet. Wie sich aus dem Poststempel der die Revisionschrift enthaltenden Sendung ergibt und der Prozeßbevollmächtigte des Klägers im übrigen auch durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung der Kanzleiangestellten L vom 11. August 1960 glaubhaft gemacht hat, ist die Revisionschrift vom 5. August 1960 noch am selben Tage bei der Post in Frankfurt/Main eingeliefert worden. Erfahrungsgemäß hätte sie daher noch innerhalb der am 8. August 1960 ablaufenden Revisionsfrist beim Bundesarbeitsgericht



- 4 -

eingehen müssen. Mit einer Laufzeit bis zum 9. August 1960 brauchte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers auch bei Anwendung der äußersten, den Umständen nach verständigerweise zu beobachtenden Sorgfalt nicht zu rechnen (vgl. dazu BGH LM Nr. 47 zu § 233 ZPO). Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher stattzugeben.

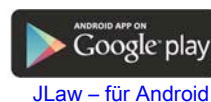
In der Sache selbst konnte die Revision hingegen keinen Erfolg haben. Es bedarf zunächst keiner Stellungnahme dazu, ob der Entscheidung des Ersten Senats vom 28. Februar 1958 - 1 AZR 366/56-(BAG 5, 240) beizutreten ist, daß die ADO zu § 18 ATO mangels gesetzlicher Ermächtigung von vornherein unwirksam war. Nach dieser jetzt durch § 60 BAT überholten Vorschrift war mit einem Arbeitnehmer, der ausnahmsweise über den Zeitpunkt hinaus beschäftigt wurde, von dem ab ihm Bezüge aus der Reichsversicherung gewährt wurden, ein besonderer Dienstvertrag zu schließen, der eine Kürzung der tariflichen Bezüge um die Hälfte der Bezüge aus der Reichsversicherung vorsah. Geht man vom Urteil des Ersten Senats aus, dann war allerdings die nach Maßgabe der ADO zu § 18 ATO vorgenommene Kürzung des Gehalts des Klägers während der Zeit seiner Weiterbeschäftigung nach Erreichung der Altersgrenze unzulässig, so daß ihm ein Anspruch auf Nachzahlung des eingeklagten Unterschiedsbetrags von 260,80 DM an sich zusteht. Diesem Anspruch gegenüber greift jedoch, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, die vom beklagten Land erhobene Einrede der Verjährung durch. Denn die Gehaltsansprüche der auf Privatsdienstvertrag beschäftigten Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst unterliegen der zweijährigen Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Ziff. 8 BGB (vgl. BAG 2, 23; 8, 279; BAG AP Nr. 8 zu § 3 TO.A). Demnach ist die Verjährung des Klagsanspruchs mit Ablauf des 31. Dezember 1958 eingetreten.

Dem angefochtenen Urteil ist im Ergebnis auch darin zuzustimmen, daß die Verjährung nicht zumindest bis zum Erlaß des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Februar 1958 gehemmt war, wie die Revision geltend macht. Eine Hemmung der Verjährung hätte gemäß § 202 Abs. 1 BGB aus Rechtsgründen nur stattfinden können, wenn die dem beklagten Land in der

- 5 -

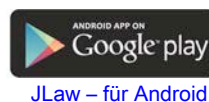


**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Form der eingeklagten Gehaltsteile obliegende Leistung gestundet oder wenn das beklagte Land aus einem anderen Grunde berechtigt gewesen wäre, die Zahlung dieser Gehaltsteile vorübergehend zu verweigern. Daß es an den Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendung dieser Bestimmung fehlt, hat das Landesarbeitsgericht zutreffend dargelegt. Insoweit hat die Revision auch keine Beanstandungen vorgebracht.

Es ist nun allerdings anerkannt, daß auch eine Ausnahmenvorschrift, wie sie § 202 Abs. 1 BGB im Rahmen der Verjährungsvorschriften darstellt, in den Grenzen ihres zum Ausdruck gelangten Zwecks entsprechend angewandt werden kann (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil, 1. Halbband, 15. Aufl., § 48 I 2 a; Staudinger, Kommentar zum BGB, 11. Aufl., Einl. Allg. Teil, Anm. 69 mit weiteren Nachweisungen). Demgemäß wird nach dem Grundgedanken des § 202 Abs. 1 BGB eine Hemmung der Verjährung überall dort bejaht, wo der erfolgreicher Geltendmachung eines Anspruchs ein Rechtshindernis entgegensteht, so daß der Schuldner eben wegen dieses Hindernisses vorübergehend nicht zu leisten braucht (vgl. dazu z. B. RGZ 136, 193; 142, 258; BGHZ 10, 310; Enneccerus-Nipperdey, aaO, 2. Halbband, § 234 II 1; Staudinger, aaO, § 202 Anm. 5 a; RGR-Komm. z. BGB, 11. Aufl., § 202 Anm. 3; Erman, BGE, 2. Aufl., § 202 Anm. 7; Soergel-Siebert, BGB, 9. Aufl., § 202 Anm. 3). Bei einer entsprechenden Anwendung des § 202 Abs. 1 BGB im Rahmen dieses Grundsatzes kann jedoch mit Rücksicht auf den Zweck des Verjährungsinstituts, das dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit dienen will, ebenso wie bei einer unmittelbaren Anwendung der genannten Vorschrift ein rechtliches Hindernis, das geeignet ist, den Ablauf der Verjährungsfrist zu hemmen, nur dann angenommen werden, wenn es vor Ablauf der im Einzelfall in Betracht kommenden Verjährungsfrist objektiv vorhanden war. Das trifft im vorliegenden Fall für die nach ihrem Inhalt dem Klaganspruch entgegenstehende ADO zu § 18 ATO nicht zu, wenn man zu Gunsten des Klägers von der Richtigkeit der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in BAG 5, 240 ausgeht. Denn nach der objektiven, durch diese Entscheidung festgestellten Rechtslage war die angeführte Vorschrift von vornherein unwirksam.



Da die ADO also rechtlich nie existiert hat, stand dem beklagten Land in Wirklichkeit nicht nur kein vorübergehendes, sondern überhaupt kein Recht zu, die Zahlung der mit der Klage begehrten Gehaltsteile zu verweigern. Infolgedessen konnte auch eine Hemmung der Verjährung des Klaganspruchs nicht eintreten.

Eine andere Beurteilung ist auch nicht mit Rücksicht darauf geboten, daß es sich bei der ADO um eine Rechtsnorm handelt, auf Grund deren beide Parteien nach den Feststellungen des Berufungsurteils in Übereinstimmung mit der bis zur Entscheidung des Ersten Senats allgemeinen Überzeugung der Auffassung waren, das beklagte Land sei zur Anrechnung der halben Sozialversicherungsrente des Klägers befugt und brauche ihm daher nicht das volle Gehalt zu zahlen. Denn ist, wie ausgeführt, auch bei einer entsprechenden Anwendung des § 202 Abs. 1 BGB ein objektiv vorhandenes Rechtshindernis zu fordern, so kann ein lediglich in der Vorstellung der Parteien gegebenes, in Wirklichkeit nicht existierendes Hindernis eine Hemmung der Verjährung selbst dann nicht herbeiführen, wenn es, wie hier, in einer nur vermeintlich gültigen rechtsverneinenden Norm gesehen wird. Vielmehr tragen die normunterworfenen Rechtsgenossen bei einer Rechtsvorschrift, aus der ein privatrechtlicher Anspruch hergeleitet wird, oder die einem solchen Anspruch entgegensteht, hinsichtlich der Anspruchsverjährung das Risiko, ob ihre Rechtsüberzeugung hinsichtlich der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Norm bei Bestand bleibt oder durch den Spruch eines Gerichts als unrichtig erwiesen wird.

Ebensowenig kommt eine Hemmung der Verjährung des Klaganspruchs deshalb in Betracht, weil seine Durchsetzung im Wege der Klage wegen der bis zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Februar 1958 bestehenden Rechtsprechung aussichtslos war, selbst wenn man davon ausgeht, daß außer dem der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zugrundeliegenden Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 11. Juni 1956 das Landesarbeitsgericht Bayern im Urteil vom 14. Februar 1957 - N 385/55 VI - und das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg im Urteil vom 24. Juli 1957 - I Sa 17/57 - die



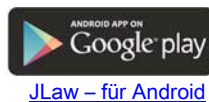
ADO zu § 18 ATO als gültig angesehen haben, wie die Revision geltend macht. Im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts bei Aufwertungsansprüchen (vgl. z.B. RGZ 111, 147; 120, 356; 130, 233) wird allerdings die Auffassung vertreten, es könne als ein nach § 202 Abs. 1 BGB die Verjährung hemmendes rechtliches Hindernis angesehen werden, wenn dem Berechtigten nach der bisherigen Stellungnahme der Rechtsprechung nicht zuzumuten sei, eine (voraussichtlich aussichtslose) Klage zu erheben (vgl. dazu Staudinger, aaO, § 202 Anm. 5 a.E.; Soergel-Siebert, aaO, § 202 Anm. 9; Erman, aaO, § 202 Anm. 10; vgl. ferner hinsichtlich des Aufopferungsanspruchs BGH NJW 1957, S. 1595; s. aber auch OLG Düsseldorf, NJW 1957, S. 912; OLG Karlsruhe, NJW 1959, S. 48). Dem kann nicht ohne weiteres beigetreten werden.

Eine Änderung der Rechtsprechung zu einer bestimmten Rechtsfrage kann <sup>in der Regel</sup> nur dadurch erreicht werden, daß ein Rechtsgenosse, der glaubt, entgegen einer ihm ungünstigen sogenannten ständigen Rechtsprechung einen Anspruch zu besitzen, gleichwohl das Risiko eines Prozesses auf sich nimmt, den Anspruch einklagt und den Rechtsstreit gewinnt, weil die bisherige Rechtsprechung aufgegeben wird. Daher kann das Bestehen einer anspruchsfreundlichen Rechtsprechung die analoge Anwendung des § 202 Abs. 1 BGB grundsätzlich nicht rechtfertigen. Das gilt um so mehr, als die im Rahmen einer solchen Rechtsprechung ergangenen Urteile zwischen dritten Personen kein irgendwie geartetes Gegenrecht des Verpflichteten gegenüber dem Berechtigten in anderen Fällen erzeugen können, auf Grund dessen die genannte Bestimmung unmittelbar oder entsprechend anwendbar wäre. Das Reichsgericht hat denn auch aus Anlaß der Heranziehung dieser Vorschrift bei Aufwertungsansprüchen für die Zeit, in der das Bestehen derartiger Ansprüche in der Rechtsprechung nicht allgemein anerkannt war, ausdrücklich betont, eine solche Anwendung stelle eine nur mit Billigkeitserwägungen zu rechtfertigende Erweiterung der Ausnahmeregelung des § 202 Abs. 1 BGB auf einen vom Gesetzgeber nicht vorausgesehenen und nicht voraussehbaren Fall dar (vgl. RGZ 120, 356 [359]). Solche



Billigkeitserwägungen waren damals am Platze, wenn man berücksichtigt, daß der völlige Verfall der Währung zu einer Zerrüttung des Gemeinwesens in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht geführt hatte, die so gut wie alle Rechtsgenossen in Mitleidenschaft zog und der die Aufwertungsrechtsprechung des Reichsgerichts im Interesse der Gesamtheit in etwa steuern wollte, weil sich der Gesetzgeber einer Regelung auf diesem Gebiete zunächst versagte. Ob allerdings diese berechtigten Billigkeitserwägungen eine analoge Anwendung oder erweiternde Auslegung des § 202 Abs. 1 BGB rechtfertigen konnten, kann hier dahingestellt bleiben. Denn für eine entsprechende Anwendung oder erweiternde Auslegung der in Rede stehenden Vorschrift aus Billigkeitsgründen ist hier kein Raum. Wenn nämlich in der Rechtsprechung der Landesarbeitsgerichte Ansprüche von der Art, wie der Kläger sie geltend macht, auf Grund der nunmehr als ungültig erkannten ADO zu § 18 ATO abgelehnt worden sind, dann darf nicht übersehen werden, daß eine solche Rechtsprechung mit Rücksicht auf die singuläre Natur dieser Bestimmung nur einen sehr begrenzten Personenkreis betraf und keinesfalls derart schwerwiegende und unbillig harte Auswirkungen hatte wie damals die anfängliche Ablehnung von Aufwertungsansprüchen durch die Rechtsprechung nach dem Grundsatz "Mark = Mark".

Selbst wenn man aber entgegen den vorstehenden Ausführungen annimmt, eine ständige anspruchsfreundliche Rechtsprechung könne schlechthin, weil Rechtshindernis, die Anwendung des § 202 Abs. 1 BGB rechtfertigen, dann würde das im vorliegenden Fall dem Kläger doch nicht weiterhelfen. Denn die Ablehnung von Ansprüchen der hier eingeklagten Art durch einige wenige Landesarbeitsgerichte stellt noch keine ständige Rechtsprechung dar, die - ähnlich wie die ursprüngliche Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Aufwertung - eine Klage als voraussichtlich erfolglos erscheinen ließ (vgl. dazu RGZ 126, 294 [298]). Sie war vielmehr zumindest so lange zumutbar, als nicht eine höchstrichterliche Entscheidung solche Ansprüche verneint hatte. Es ist auch unerheblich, daß eine Kammer des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, bei dem



der Kläger als Amtsbote tätig war und das über seine Klage in 2. Instanz zu entscheiden gehabt hätte, im Urteil vom 24. Juli 1957 einen für den Kläger ungünstigen Standpunkt eingenommen hat, wie die Revision hervorhebt. In diesem Urteil ist nämlich das Problem der Gültigkeit der ADO zu § 18 ATO gar nicht erörtert worden. Es hätte daher durchaus die Möglichkeit einer dem Kläger günstigen Entscheidung bestanden, wenn in einem von ihm anhängig gemachten Rechtsstreit diese Frage zur Sprache gebracht worden wäre.

Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß eine Verjährungshemmung aus tatsächlichen Gründen i.S. des § 203 Abs. 2 BGB vorgelegen hat. Nach dieser Vorschrift tritt eine Hemmung ein, wenn der Berechtigte durch höhere Gewalt, d.h. durch Umstände an der Geltendmachung seines Anspruchs verhindert worden ist, die er auch durch die äußerste von ihm vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwenden konnte (vgl. Soergel-Siebert, aaO, § 203 Anm. 4; Erman, aaO, § 203 Anm. 3). Es braucht nicht untersucht zu werden, ob und inwieweit eine dem Berechtigten ungünstige ständige Rechtsprechung, die hier allein als ein solcher Umstand in Betracht kommen könnte, geeignet ist, eine Hemmung der Verjährung nach Maßgabe des § 203 Abs. 2 BGB zu bewirken (vgl. dazu Erman, aaO, § 202 Anm. 10). Denn eine solche Rechtsprechung war, wie ausgeführt, nicht vorhanden, so daß nicht ersichtlich ist, inwiefern § 203 Abs. 2 BGB hier überhaupt eingreifen kann.

Zu Unrecht sieht die Revision schließlich in der Erhebung der Verjährungseinrede durch das beklagte Land einen Verstoß gegen Treu und Glauben, weil der Präsident des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Februar 1958 erfahrungsgemäß spätestens innerhalb von 6 Monaten seit dessen Erlass, also noch innerhalb der Verjährungsfrist Kenntnis erlangt habe und als Dienstvorgesetzter des Klägers auf Grund seiner Fürsorgepflicht gehalten gewesen sei, den Kläger von dieser Entscheidung zu unterrichten. Die Revision übersieht,



daß der Kläger bereits am 30. Juni 1956 endgültig ausgeschieden ist. Es gehört aber nicht zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, einen ausgeschiedenen Arbeitnehmer auf eine ihm vielleicht günstige, nach seinem Ausscheiden bekannt gewordene Rechtsprechung hinzuweisen.

Die Revision war danach unbegründet. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann      Dr. Pecher      Dr. Martel

Clemens      Donnig

